

# Anonymisierte Fassung

-1204891-

C-685/21 – 1

**Rechtssache C-685/21**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

15. November 2021

**Vorlegendes Gericht:**

Oberster Gerichtshof (Österreich)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

21. Oktober 2021

**Klägerin:**

YV

**Beklagte:**

Stadtverkehr Lindau (B) GmbH

---

Der Oberste Gerichtshof hat [OMISSIS] in der Rechtssache der klagenden Partei YV [OMISSIS] gegen die beklagte Partei Stadtverkehr Lindau (B) GmbH, Lindau, [OMISSIS] Deutschland, [OMISSIS] wegen 58.710 EUR [OMISSIS] und Feststellung (Streitwert 10.000 EUR), über den außerordentlichen Revisionsrekurs der klagenden Partei gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Innsbruck als Rekursgericht vom 18. März 2021, GZ 1 R 5/21a-12, mit welchem der Beschluss des Landesgerichts Feldkirch vom 28. Dezember 2020, GZ 45 Cg 72/20t-5, bestätigt wurde, [OMISSIS] den

**B e s c h l u s s**

gefasst:

1. Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird gemäß Art 267 AEUV folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

DE

Ist Versicherer im Sinn von Art 11 Abs 1 und Art 13 Abs 2 der *Verordnung (EU) Nr 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen (Neufassung)* auch ein Unternehmen, das zwar kein Versicherungsunternehmen ist, aber wegen einer Ausnahme von der Versicherungspflicht im Sinn von Art 5 Abs 1 der *Richtlinie 2009/103/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (kodifizierte Fassung)* nach dem anwendbaren Recht als „Quasiversicherer“ für die von ihm gehaltenen Kraftfahrzeuge wie ein Versicherer nach den Vorschriften des Versicherungsrechts haftet?

2. [OMISSIS] [Aussetzung des Verfahrens]

B e g r ü n d u n g:

**1. Sachverhalt**

1 Die im Sprengel des Erstgerichts ansässige Klägerin wurde am 30. Juli 2019 in Lindau (Deutschland) bei einem Unfall mit einem von der Beklagten gehaltenen Omnibus schwer verletzt. Die Beklagte ist ein städtisches Nahverkehrsunternehmen, das nach § 2 Abs 5 des deutschen Pflichtversicherungsgesetzes von der Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung befreit ist.

**2. Vorbringen der Parteien**

- 2 Die Klägerin begehrt von der Beklagten Schadenersatz. Strittig ist, ob die österreichischen Gerichte international zuständig sind.
- 3 Die Klägerin stützt sich auf Art 13 Abs 2 iVm Art 11 Abs 1 lit b VO (EU) Nr 1215/2012 (Brüssel Ia – VO). Zwar sei die Beklagte kein Versicherungsunternehmen. Allerdings sei sie nach deutschem Recht als kommunaler Verkehrsdienstleister von der Pflichtversicherung ausgenommen. Daher habe sie nach deutschem Recht in gleicher Weise wie eine Pflichthaftpflichtversicherung für die von der Versicherungspflicht erfassten Schäden einzutreten. Aus diesem Grund müsse auch die Direktklage am Versicherungsgerichtsstand möglich sein.
- 4 Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Klage. Sie sei kein Versicherungsunternehmen, weswegen die versicherungsrechtlichen Bestimmungen der Brüssel Ia – VO nicht anwendbar seien. Die Ausnahme von der Versicherungspflicht könne daran nichts ändern.

### 3. Bisheriges Verfahren

- 5 Das Erstgericht wies die Klage wegen fehlender internationaler Zuständigkeit zurück. Die Zuständigkeit nach Art 13 Abs 2 iVm Art 11 Abs 1 lit b Brüssel Ia-VO erfasse nur Klagen gegen ein Versicherungsunternehmen, nicht – wie hier – gegen den Halter.
- 6 Das Rekursgericht bestätigte diese Entscheidung. Es teilte die Ansicht des Erstgerichts, dass eine gegen den Halter eines Unfallfahrzeugs erhobene Klage keine Versicherungssache im Sinn der Brüssel Ia-VO sei. Dass die Beklagte nicht der Versicherungspflicht unterliege, führe zu keiner anderen Beurteilung.
- 7 Der Oberste Gerichtshof hat über einen Revisionsrekurs der Klägerin zu entscheiden, mit dem sie eine die Zuständigkeit bejahende Entscheidung anstrebt. Sie vertritt weiterhin die Auffassung, dass der Klägergerichtsstand nach Art 13 Abs 2 iVm Art 11 Abs 1 lit b Brüssel Ia-VO anwendbar sei. Nach deutschem Recht hafte die Beklagte wegen der Ausnahme von der Versicherungspflicht selbst wie ein Versicherer; die Klägerin sei ihr gegenüber die „schwächere“ Partei im Sinn der Rechtsprechung des EuGH. Wegen sonst drohender Wertungswidersprüche müsse sich das auch im Zuständigkeitsrecht auswirken.

### 4. Rechtsgrundlagen

- 8 4.1. Art 11 Abs 1 lit b und Art 13 Abs 2 der VO (EU) Nr 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel Ia-VO) lauten wie folgt:

#### *Artikel 11*

*(1) Ein Versicherer, der seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann verklagt werden:*

*b) in einem anderen Mitgliedstaat bei Klagen des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder des Begünstigten vor dem Gericht des Ortes, an dem der Kläger seinen Wohnsitz hat,*

#### *Artikel 13*

*(2) Auf eine Klage, die der Geschädigte unmittelbar gegen den Versicherer erhebt, sind die Artikel 10, 11 und 12 anzuwenden.*

- 9 Aus diesen Bestimmungen, die schon in der VO (EG) Nr 44/2001 (Brüssel I – VO) enthalten waren, leitet der Europäische Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung ab, dass der Geschädigte eine nach dem anwendbaren Recht mögliche Direktklage gegen den Haftpflichtversicherer des Unfallgegners an seinem eigenen Wohnsitz erheben kann (C-463/06, *Odenbreit*; C-340/16, *KABEG*).

10 4.2. Die Beklagte ist nach § 2 Abs 1 Nr 5 des deutschen Pflichtversicherungsgesetzes (dPflVG) von der Pflichtversicherung ausgenommen. Nach dieser Bestimmung gilt § 1 dPflVG (also die Anordnung der Versicherungspflicht) nicht für:

*5. juristische Personen, die von einem nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Versicherungsaufsicht freigestellten Haftpflichtschadenausgleich Deckung erhalten.*

11 Diese Bestimmung verweist auf § 3 Abs 1 Nr 4 des deutschen Versicherungsaufsichtsgesetzes. Danach unterliegen der Aufsicht nicht:

*4. nicht rechtsfähige Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit sie bezwecken, durch Umlegung Schäden folgender Art aus Risiken ihrer Mitglieder und solcher zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben betriebener Unternehmen auszugleichen, an denen ein Mitglied oder mehrere kommunale Mitglieder oder, in den Fällen des Buchstabens b, sonstige Gebietskörperschaften mit mindestens 50 Prozent beteiligt sind: [...]*

*b) Schäden aus der Haltung von Kraftfahrzeugen,*

*[...]*

12 Diese Ausnahme erfasst typischerweise Verkehrsbetriebe von Gemeinden, die für ihre Fahrzeuge keine Haftpflichtversicherung abschließen, sondern Schäden über Zusammenschlüsse mit anderen Gemeinden durch ein Umlageverfahren ausgleichen und das Risiko auf diese Weise im Innenverhältnis verteilen [OMISSIS]. Der „Haftpflichtschadenausgleich“ begründet Ansprüche der Mitglieder untereinander; ein Anspruch des Geschädigten gegen diesen (nicht rechtsfähigen) Zusammenschluss besteht nicht.

13 4.3. Für den Fall einer Ausnahme von der Versicherungspflicht sieht § 2 Abs 2 dPflVG Folgendes vor (Hervorhebung durch den Senat):

*(2) Die nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 von der Versicherungspflicht befreiten Fahrzeughalter haben, sofern nicht auf Grund einer von ihnen abgeschlossenen und den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Versicherung Haftpflichtversicherungsschutz gewährt wird, bei Schäden der in § 1 bezeichneten Art für den Fahrer und die übrigen Personen, die durch eine auf Grund dieses Gesetzes abgeschlossene Haftpflichtversicherung Deckung erhalten würden, in gleicher Weise und in gleichem Umfang einzutreten wie ein Versicherer bei Bestehen einer solchen Haftpflichtversicherung. Die Verpflichtung beschränkt sich auf den Betrag der festgesetzten Mindestversicherungssummen. Wird ein Personen- oder Sachschaden verursacht, haftet der Fahrzeughalter im Verhältnis zu einem Dritten auch, wenn der Fahrer den Eintritt der Tatsache, für die er dem Dritten verantwortlich ist, vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt hat.*

*§ 12 Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Die Vorschriften der §§ 100 bis 124 des Versicherungsvertragsgesetzes sowie der §§ 3 und 3b sowie die Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung sind sinngemäß anzuwenden. Erfüllt der Fahrzeughalter Verpflichtungen nach Satz 1, so kann er in sinngemäßer Anwendung der §§ 116 und 124 des Versicherungsvertragsgesetzes Ersatz der aufgewendeten Beträge verlangen, wenn bei Bestehen einer Versicherung der Versicherer gegenüber dem Fahrer oder der sonstigen mitversicherten Person leistungsfrei gewesen wäre; im übrigen ist der Rückgriff des Halters gegenüber diesen Personen ausgeschlossen.*

- 14 Die Ausnahme von der Versicherungspflicht führt daher dazu, dass der Halter dem Geschädigten wie ein Haftpflichtversicherer haftet, er wird aus diesem Grund in Deutschland als „Quasiversicherer“, „Eigenversicherer“ oder „Selbstversicherer“ bezeichnet. Diese Haftung tritt neben jene als Halter und ersetzt die sonst bestehende Haftung des Haftpflichtversicherers [OMISSIS].
- 15 4.4. Die Regelung zur Ausnahme von der Versicherungspflicht in § 2 dPflVG beruht auf Art 5 Abs 1 RL 2009/103/EG *über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (KH-RL)*. Diese Bestimmung lautet (Hervorhebung durch den Senat):

*(1) Jeder Mitgliedstaat kann bei bestimmten natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts, die der betreffende Staat bestimmt und deren Name oder Kennzeichnung er den anderen Mitgliedstaaten sowie der Kommission meldet, von Artikel 3 abweichen.*

*In diesem Fall trifft der von Artikel 3 abweichende Mitgliedstaat die zweckdienlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Schäden, die diesen Personen gehörende Fahrzeuge in diesem und in anderen Mitgliedstaaten verursachen, ersetzt werden.*

*Er bestimmt insbesondere die Stelle oder Einrichtung in dem Land, in dem sich der Schadensfall ereignet hat, die nach Maßgabe der Rechtsvorschriften dieses Staates den Geschädigten den Schaden zu ersetzen hat, falls Artikel 2 Buchstabe a nicht anwendbar ist.*

*Er übermittelt der Kommission die Liste der von der Versicherungspflicht befreiten Personen und der Stellen oder Einrichtungen, die den Schaden zu ersetzen haben.*

*Die Kommission veröffentlicht diese Liste.*

## 5. Zur Vorlagefrage

- 16 5.1. Die Art 10 ff Brüssel Ia-VO erfassen nach ihrem eindeutigen Wortlaut nur „Versicherungssachen“. Das gilt auch für die Direktklage gegen den Haftpflichtversicherer nach Art 13 Abs 2 iVm Art 11 Abs 1 lit b Brüssel Ia-VO. Diese Bestimmung ist daher nicht auf Klagen gegen den Halter anzuwenden (OGH 2 Ob 189/18k SZ 2018/89; im Ergebnis auch BGH VI ZR 279/14). Das entspricht auch dem vom EuGH betonten Zweck der besonderen Vorschriften in Versicherungssachen, dem (jeweiligen) Gegner des Versicherers als typischerweise schwächerer Partei besonderen zuständigkeitsrechtlichen Schutz zu gewähren (C-412/98, *Groupe Josi*, Rn 64; C-463/06, *Odenbreit*, Rn 28; C-340/16, *KABEG*, Rn 28; C-106/17, *Hofsoe*, Rn 40).
- 17 5.2. Im vorliegenden Fall nimmt die Klägerin die Beklagte allerdings nicht als Halterin des Kraftfahrzeugs in Anspruch. Vielmehr stützt sie sich darauf, dass die Beklagte nach deutschem Recht wegen der Ausnahme von der Versicherungspflicht wie ein Haftpflichtversicherer haftet. Insbesondere sind nach § 2 Abs 2 dPflVG die Regelungen des deutschen Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über die Haftpflichtversicherung (§§ 100-112 VVG) und über die Pflichtversicherung (§§ 113-124 VVG) sinngemäß anzuwenden.
- 18 5.3. Damit stellt sich die Frage, ob der Gerichtsstand nach Art 13 Abs 2 iVm Art 11 Abs 1 lit b Brüssel Ia-VO auch in diesem Fall anwendbar ist.
- 19 (a) Eine am Wortlaut orientierte Auslegung der genannten Bestimmungen könnte ergeben, dass nur solche Personen als „Versicherer“ zu verstehen sind, die tatsächlich ein Versicherungsunternehmen betreiben. Das trifft hier nicht zu, da die Beklagte nur selbst wie ein Versicherer haftet, nicht aber Versicherungsdienstleistungen für andere Personen anbietet. Aus diesem Grund könnte auch die Auffassung vertreten werden, dass ein Unfallgeschädigter gegenüber der Beklagten – einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Dienstleistungen des Nahverkehrs erbringt – nicht die „typischerweise“ schwächere Partei ist.
- 20 (b) Allerdings schließt es der Wortlaut von Art 13 Abs 2 iVm Art 11 Abs 1 lit b Brüssel Ia-VO nicht aus, als „Versicherer“ jede Person zu verstehen, die nach dem anwendbaren (hier also deutschen) Recht nach den Regeln des Versicherungsrechts haftet.
- 21 Dafür spricht [die] systematische Auslegung: Sowohl die Versicherungspflicht nach der RL 2009/103/EG als auch der Klägergerichtsstand nach Art 13 Abs 2 iVm Art 11 Abs 1 lit b Brüssel Ia-VO dienen in gleicher Weise dem Schutz des Geschädigten: Durch die Versicherungspflicht soll gesichert werden, dass der Geschädigte unabhängig von der finanziellen Lage des Schädigers Ersatz erhält. Der Klägergerichtsstand soll in Fällen mit grenzüberschreitendem Bezug die Durchsetzung dieses Anspruchs erleichtern. Diese Regelungen des Unionsrechts stehen daher in einem inhaltlichen Zusammenhang und sind insofern kohärent.

- 22 Art 5 Abs 1 der RL 2009/103/EG ermöglicht nun den Mitgliedstaaten, Ausnahmen von der Versicherungspflicht vorzusehen, sie müssen aber dafür sorgen, dass Geschädigte dennoch Schadenersatz erhalten. Dem liegt offenkundig die Wertung des Europäischen Gesetzgebers zugrunde, dass eine Ausnahme von der Versicherungspflicht nicht zu einer Schlechterstellung von Unfallgeschädigten führen darf. Dies wird im deutschen Recht (für die hier vorliegende Fallgestaltung) dadurch umgesetzt, dass (a) die Ausnahme von der Versicherungspflicht eine Risikodeckung durch einen schuldrechtlichen „Haftpflichtschadenausgleich“ voraussetzt, sodass für den Geschädigten wie im Fall der Versicherungsdeckung kein Insolvenzrisiko des Schädigers besteht, und dass (b) der Geschädigte den von der Versicherungspflicht ausgenommenen Halter wie einen Versicherer in Anspruch nehmen kann. Der materiell-rechtliche Geschädigtenschutz ist damit auch bei einer Ausnahme von der Versicherungspflicht gewahrt, und zwar unabhängig davon, ob der Geschädigte in Deutschland oder in einem anderen Staat ansässig ist.
- 23 Legt man demgegenüber Art 13 Abs 2 iVm Art 11 Abs 1 lit b Brüssel Ia-VO dahin aus, dass nur Klagen gegen Versicherungsunternehmen erfasst wären, so würde der zuständigkeitsrechtliche Geschädigtenschutz in Fällen mit grenzüberschreitendem Bezug durch eine Ausnahme von der Versicherungspflicht unterlaufen. Im vorliegenden Fall hinge die Möglichkeit der Anspruchsdurchsetzung am Wohnsitz der Klägerin davon ab, ob es sich beim Unfallgegner um einen haftpflichtversicherten Reisebus oder einen von der Versicherungspflicht ausgenommenen Nahverkehrsbus handelte. Die sonst bestehende Kohärenz der Regelungen zur Versicherungspflicht und zur internationalen Zuständigkeit ginge damit verloren.
- 24 Aus diesem Grund liegt es – auch aufgrund des unionsrechtlichen Kohärenzgrundsatzes (Art 7 AEUV) – nahe, jene Wertung des Gesetzgebers, die Art 5 Abs 1 der RL 2009/103/EG zugrunde liegt, auch bei der Auslegung von Art 13 Abs 2 iVm Art 11 Abs 1 lit b Brüssel Ia-VO zu berücksichtigen. Auch hier sollte daher eine Ausnahme von der Versicherungspflicht nicht zu einer Schlechterstellung des Unfallgeschädigten führen. Dies könnte im vorliegenden Fall dadurch umgesetzt werden, dass als „Versicherer“ jede Person verstanden wird, die nach dem anwendbaren Recht im Fall einer Ausnahme von der Versicherungspflicht wie ein Versicherer haftet.
- 25 In diesem Zusammenhang könnte die Klägerin durchaus auch als die (typischerweise) „schwächere Partei“ im Sinn der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs angesehen werden. Zwar ist möglich, dass die Beklagte – anders als ein Versicherungsunternehmen – über keine eigene Organisation zur Schadensabwicklung verfügt. Der „Haftpflichtschadenausgleich“ (also die Verteilung des Risikos auf mehrere Gemeinden) ermöglicht ihr aber den Ersatz auch hoher Schäden, ohne dass sie in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet würde. Damit befindet sie sich wirtschaftlich in einer weit stärkeren Position als ein typischer Geschädigter, der auf die Ersatzleistung angewiesen ist.

- 26 5.4. Aus den letztgenannten Gründen neigt der Oberste Gerichtshof eher zur Auffassung, dass der Klägergerichtsstand nach Art 13 Abs 2 iVm Art 11 Abs 1 lit b Brüssel Ia-VO auch im vorliegenden Fall anwendbar sein sollte. Allerdings ist auch eine andere Auslegung möglich. Daher ist der Oberste Gerichtshof als letztinstanzliches Gericht zur Vorlage verpflichtet.

**6. Aussetzung des Verfahrens**

[OMISSIS]

Oberster Gerichtshof

Wien, am 21. Oktober 2021

[OMISSIS]